

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Geltungsbereich Österreich



Jedem Auftrag liegen die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der jeweils geltenden, beim Spediteur zur Einsicht aufliegenden Fassung zugrunde; ergänzend dazu gilt Folgendes:

1 Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Auftraggebers ist der im Offert genannte Spediteur (im Folgenden kurz „Spediteur“). Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die der Spediteur im Rahmen des DPD Franchisesystems (im Folgenden kurz „DPD“) erbringt bzw. besorgt.
- 1.2 Ein Paket im Sinne dieser Bedingungen ist ein Packstück bis zu 31,5 kg, das außerdem das Maß von 3,0 m (gemessener Umfang + Länge) bzw. eine Länge von 1,75 m nicht überschreitet.
- 1.3 Mangels besonderen Auftrages und ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch den Spediteur sind von der speditionellen Behandlung im DPD ausgeschlossen:
 - 1.3.1 Pakete mit unzureichender Verpackung sowie Verpackungen, die den Inhalt nicht ausreichend gegen Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen, unterschiedliche klimatische Bedingungen und mechanischen Umschlag schützen (Mindestfallhöhe diagonal aus 80 cm);
 - 1.3.2 Waren, deren Lage beim Transport nicht verändert werden darf (z. B. aufrecht stehende Beförderung); diesbezügliche versenderseitige Paketkennzeichnungen sowie sonstige am Packstück angebrachte allgemeine Warnhinweise (z. B. „Nicht kippen“, „Zerbrechlich“ etc.) bleiben unberücksichtigt und begründen keine Verpflichtung für den Spediteur. Ausgenommen sind Waren mit gefährlichen Gütern (LQ), siehe Gefahrgutfolder;
 - 1.3.3 Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Geld, Münzen, Urkunden, Wertzeichen aller Art sowie sonstige geldwerte Güter (z. B. Kredit-, Bank- und Bankomatkarten);
 - 1.3.4 Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Paket;
 - 1.3.5 Pelze, Teppiche, Uhren, sonstige Schmuckgegenstände sowie Lederwaren mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Stück;
 - 1.3.6 Pakete, deren Inhalt Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten; dazu gehören insbesondere alle gefährlichen Güter, für deren Beförderung, Umschlag oder Lagerung besondere Vorschriften zu beachten sind;
 - 1.3.7 Güter, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind, sowie lebende und tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
 - 1.3.8 Pakete mit größeren Abmessungen oder größerem Gewicht als unter Ziffer 1.2 beschrieben.
- 1.4 Übergibt der Auftraggeber dennoch Pakete, die nach Ziffer 1.3 von der Annahme ausgeschlossen sind, haftet er für alle etwaigen eintretenden Folgen.
- 1.5 Erlangt der Spediteur nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 1.3, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern.
- 1.6 Die Übernahme von gemäß Ziffer 1.3 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar.
- 1.7 Nicht angenommen werden Speditionsaufträge, die die Verpflichtung einschließen, Fracht-, Wert- oder Warennachnahme zu erheben. Ausnahmen bedürfen

der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

- 1.8 Der Spediteur darf die Versendung der Pakete zusammen mit Paketen anderer Auftraggeber bewirken.

2 Speditionelle Leistungen und Entgelte

- 2.1 Die speditionelle Leistung im DPD umfasst die Besorgung
 - 2.1.1 der Abholung, der Beförderung, des Umschlags, der Zustellung und der Lagerung von Paketen;
 - 2.1.2 der Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht überprüft werden (z. B. anhand eines Personalausweises);
 - 2.1.3 der eventuell notwendigen Zweitzustellung;
 - 2.1.4 der Rücksendung annahmeverweigerter oder unzustellbarer Pakete.
- 2.2 Alternative Zustellung
 - 2.2.1 DPD ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch bei privaten Empfängern Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers und, soweit ein solcher nicht existiert, im nächstgelegenen Pickup Paketshop oder DPD Hinterlegungspunkt/Paketstation abzuliefern.
 - 2.2.2 Bei einer Zustellung an den Pickup Paketshop wird das Paket für 10 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender.
 - 2.2.3 In allen Fällen der alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn oder des Pickup Paketshops in Kenntnis zu setzen.
- 2.3 Die Zustellung nach Ziffer 2.1.2 gilt auch dann als bewirkt, wenn das Paket entsprechend einer schriftlichen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“) des Senders oder Empfängers an einem von ihm benannten Ort abgestellt worden ist.
- 2.4 Speditionelle Entgelte
 - 2.4.1 Das Entgelt wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- 2.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht laut Offert.

3 Besondere Auftragsformen

- 3.1 Pickup Paketshop Zustellung
 - 3.1.1 Der Auftraggeber stellt DPD E-Mailadresse und/oder Mobiltelefonnummer des Empfängers sowie die Daten des Pickup Paketshops, an den die Zustellung gewünscht wird, am Versandtag per Datenfernübertragung zur Verfügung. DPD teilt dem Empfänger via E-Mail oder SMS die tatsächliche Zustellung an den vereinbarten Pickup Paketshop mit. Nach Zustellung an den Pickup Paketshop wird das Paket für 10 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender.
 - 3.1.2 In Abweichung von Ziffer 1.2 gelten folgende Maße und Gewichte: maximale Länge bis zu 100 cm, maximales Gurtmaß bis 250 cm und maximales Gewicht bis 20 kg.
 - 3.1.3 Pakete für eine Pickup Paketshop Zustellung müssen in formstabiler Kartonage verpackt und quaderförmig

sein. Abweichende Formen wie z. B. Rollen oder Reifen sowie Pakete, bei denen Teile aus der Kartonage herausragen, sind nicht zulässig.

3.1.4 In Abweichung von Ziffer 1.3 sind Pakete mit einem Warenwert von mehr als EUR 265,- von der Annahme ausgeschlossen.

3.1.5 In Abweichung von Ziffer 5.1 ist die Ersatzleistung im Schadenfall auf maximal EUR 265,- pro Paket begrenzt.

3.1.6 In Abweichung von Ziffer 5.5 dieser Bedingungen ist ein höherer Versicherungsschutz nicht beauftragbar.

3.2 DPD Return

3.2.1 Der Auftraggeber stellt seinen Kunden (den späteren Versendern) einen Retouren-Paketschein zur Verfügung. Das Retouren-Paket kann in einem österreichischen Pickup Paketshop für den Versender kostenlos aufgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt zwischen Auftraggeber und dem Spediteur.

3.2.2 In Abweichung von Ziffer 1.2 gelten folgende Maße und Gewichte: maximale Länge bis zu 100 cm, maximales Gurtmaß bis 250 cm und maximales Gewicht bis 20 kg.

3.2.3 Pakete für eine Retoure über den Pickup Paketshop müssen in formstabiler Kartonage verpackt und quaderförmig sein. Abweichende Formen wie z. B. Rollen oder Reifen sowie Pakete, bei denen Teile aus der Kartonage herausragen, sind nicht zulässig.

3.2.4 In Abweichung von Ziffer 1.3 sind Pakete mit einem Warenwert von mehr als EUR 265,- von der Annahme ausgeschlossen.

3.2.5 In Abweichung von Ziffer 5.1 ist die Ersatzleistung im Schadenfall auf maximal EUR 265,- pro Paket begrenzt.

3.2.6 In Abweichung von Ziffer 5.5 dieser Bedingungen ist ein höherer Versicherungsschutz nicht beauftragbar.

3.3 Predict

3.3.1 Der Auftraggeber stellt DPD E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer des Empfängers am Versandtag per Datenfernübertragung zur Verfügung. Nach Information an den Empfänger über die voraussichtliche Auslieferung hat dieser die Möglichkeit, die Zustellmodalitäten festzulegen bzw. die Zustellung zu verschieben.

3.3.2 DPD kündigt dem Empfänger ein Zeitfenster an, innerhalb dessen das Paket zugestellt werden soll. Die tatsächliche Zustellung innerhalb des genannten Zeitfensters wird nicht garantiert und kann durch Verkehrs- und Witterungsbedingungen beeinflusst werden.

4 Haftung

4.1 Der Spediteur haftet ausschließlich im Rahmen der AÖSp für die von ihm verschuldeten Schäden und Verluste. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar oder kann aus sonstigen Gründen dem Spediteur die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden durch den Spediteur verschuldet wurde.

4.2 Der Spediteur haftet nicht für Schäden an Gütern, die gemäß Ziffer 1.3. von der speditionellen Behandlung im DPD ausgeschlossen sind, und bei Lieferfristüberschreitung.

4.3 Übergibt ein Auftraggeber Pakete (Güter), die nach Ziffer 1.3. von der speditionellen Behandlung im DPD ausgeschlossen sind, so haftet der Auftraggeber auch

ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

5 Versicherung

5.1 Für jedes Paket besteht eine Transport- und Speditionsversicherung für den Warenwert zuzüglich Frachtkosten, insgesamt jedoch höchstens EUR 520,-.

5.2 Die Versicherung besteht zugunsten des Auftraggebers; Versicherungsansprüche können nur an österreichische Empfänger oder Absender abgetreten werden.

5.3 Die Prämie für die Versicherung (Versicherungswert je Paket EUR 520,-) ist im Entgelt enthalten.

5.4 Von der Versicherung im DPD ausgeschlossen sind alle Pakete, für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.

5.5 Ein höherer Versicherungsschutz je Paket bis zu EUR 15.000,- kann gegen eine zusätzliche, vom Auftraggeber zu tragende Gebühr vereinbart werden. Eine solche Höherversicherung muss bei Abschluss des Speditionsvertrages ausdrücklich vereinbart werden.

6 Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Nicht identifizierbare Pakete

6.1 Äußerlich erkennbare Schäden (Beschädigungen/Teilverluste) sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sechs Kalendertagen gegenüber dem Spediteur schriftlich geltend zu machen.

6.2 Alle Ansprüche gegen den Spediteur verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Übergabe des Pakets an den Empfänger, bei gänzlichem Verlust mit Abschluss des Speditionsauftrages.

6.3 Kann ein Paket keinem Auftraggeber zugeordnet werden, so wird der Spediteur mit den ihm zur Verfügung stehenden logistischen Mitteln versuchen, den Auftraggeber auszuforschen. Gelingt dies nicht, so wird das nicht identifizierbare Paket für eine Dauer von drei Monaten gelagert. Nach Ablauf der dreimonatigen Lagerfrist erwirbt der Spediteur Eigentum an diesem Paket und ist berechtigt, dieses zur Abdeckung sämtlicher Kosten zu verwerten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Ansprechpartner des Auftraggebers in allen Belangen ist der Spediteur.

7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine solche Regelung ersetzt, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am besten erreicht.

7.3 Auf diese Bedingungen sowie auf alle zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber bestehenden Vereinbarungen ist österreichisches Recht anzuwenden.